

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden

I. Keine Einschreibung ohne Vorlage der Versicherungsbescheinigung

Jede Studienbewerberin/Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen (gesetzl.) Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob sie/er versichert ist oder
- ob sie/er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Bescheinigung muss die **Krankenversicherungs- und die Betriebsnummer** enthalten. **Chipkarten** ersetzen die Versicherungsbescheinigung **nicht**.

Privatversicherte müssen eine Befreiungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse vorlegen.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Ohne diese Bescheinigung erfolgt keine Einschreibung.

II. Versicherungstatbestände

a. Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Bundesgebiet eingeschrieben sind. Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des

14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht nur die Versicherungspflicht fort, wenn die Art der Ausbildung, familiäre Gründe, persönliche Gründe oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudiendauer rechtfertigen. Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d.h. wenn ihre Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Andernfalls sind sie als Arbeitnehmer pflichtversichert.

b. Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Eine Studentin oder ein Student kann eine Familienversicherung auch aus einer studentischen Versicherungspflicht ihres/seines Ehegatten herleiten.

Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- und Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

c. Versicherungspflicht auf Antrag

Studierende, die im Beitrittsgebiet familienversichert sind und in den alten Bundesländern studieren, können auf Antrag als Studierende pflichtversichert werden.

d. Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Studentin/Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen.

- 2 -

- 2 -

e. Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitrag der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird.

f. Freie Heilfürsorge

Besteht bei Studierenden freie Heilfürsorge, so muss zur Einschreibung eine Befreiungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse mit eingereicht werden. Andernfalls erfolgt keine Einschreibung.

g. Krankenkassenwahl

Seit dem 01. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studierende die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären.

III. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

IV. Beiträge

Versicherungspflichtige Studierende haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Studierende, die familienversichert sind, sind beitragsfrei. Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung geregelt. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Erhebung eines Mindestbeitrages für Personen, die über kein oder ein geringes Einkommen verfügen.

V. Welche Krankenkasse ist zuständig

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung sind folgende Krankenkassen zuständig:

1. für eine/n bereits bei der Krankenkasse Versicherten die Krankenkasse, bei der sie/er versichert ist,
2. für eine/n versicherungspflichtige/n Studierende/n die kraft Gesetzes zuständige oder die gewählte Krankenkasse
3. für eine/n versicherungsfreie/n oder für eine/n nicht versicherungspflichtige/n Studierende/n die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, im übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten,
4. für die Studierenden, die von der Versicherungspflicht befreit worden sind, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat.